Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister

- Das Ordnungsamt informiert! -

Folgende Unterlagen müssen Sie Ihrem Gaststättenantrag beifügen:

1. ☐ **Grundrisszeichnung der Betriebsräume** (3fach) im Maßstab 1:100 (die Räume sind auf der/n Zeichnung/en rot zu umranden) sowie einen amtlichen Lageplan

2. ☐ **Auskunft in Steuersachen** Ihres Finanzamtes
   → Zu beantragen beim zuständigen Finanzamt.

3. ☐ **Auskunft in Steuersachen** Ihrer Stadtverwaltung
   → Zu beantragen beim zuständigen Finanzfachbereich Ihrer Stadtverwaltung. Ansprechpartner für Mülheim a. d. Ruhr: Herr Schlottmann, Tel. 0208 – 455 2125, Raum B 256, Am Rathaus 1, Mülheim a. d. Ruhr.

4. ☐ **Unterrichtungsnachweis** der IHK (ggf. Ersatzbescheinigung)
   → Regelmäßige Schulungen bieten diverse Industrie- und Handelskammern an.

5. ☐ Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 **Infektionsschutzgesetz** (IFSG)
   → In der Regel bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt zu beantragen.

6. ☐ Eine Abschrift/Fotokopie des **Pacht- oder Mietvertrages**
   → Falls Eigentum, bitte einen Grundbuchauszug beifügen.

7. ☐ **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden (Beleg-Art 0)
   ☐ Antragsteller ☐ Vertreter der juristischen Person
   → Unter Angabe des Az.: **32-5.10** bei der jeweiligen Meldebehörde beantragen.

8. ☐ Auskunft aus dem **Gewerbezentralregister** (Beleg-Art 9)
   ☐ Antragsteller ☐ Juristische Person ☐ Vertreter der juristischen Person
   → Unter Angabe des Az.: **32-5.10** bei der jeweiligen Meldebehörde beantragen.

9. ☐ **Kopie des Personalausweises** beziehungsweise des Nationalpasses
   → Bei postalischer Übersendung Ihrer Antragsunterlagen.

Hinweis:
Sollte die Antragstellerin eine ***juristische Person*** sein, sind die unter den Ziffern 2 bis 5 sowie 7 bis 9 genannten Unterlagen **von allen** in der Gesellschaft tätigen **gesetzlichen Vertretern** vorzulegen! Außerdem muss der **Gesellschaftsvertrag** sowie eine **Abschrift des Auszuges aus dem Handelsregister** eingereicht werden.

Erläuterungen zum Antragsverfahren für einen Gaststättenbetrieb mit Ausschank von alkoholischen Getränken

Gebühren

Neuerrichtung eines Gaststättenbetriebes	**910 Euro**
Änderungsfreie Übernahme eines Gaststättenbetriebes	**645 Euro**
Vorläufige Erlaubnis (nur bei änderungsfreien Übernahmen)	**105 Euro**
Gewerbeanmeldung §14 GewO	
a) für natürliche Personen und vertretungsberechtigte Gesellschafter von Personengesellschaften, die keine juristischen Personen sind	**26 Euro**
b) für juristische Personen, auch wenn sie vertretungsberechtigte Gesellschafter von Personengesellschaften sind	**33 Euro**
c) für jeden weiteren gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen	**13 Euro**

Hinweis zu vorläufigen Erlaubnissen

- Vorläufige Erlaubnisse können grundsätzlich nur **für 3 Monate** erteilt werden.
- Eine Verlängerung einer vorläufigen Erlaubnis kann nur auf **formlose Antragstellung** Ihrerseits erfolgen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, der nicht von Ihnen zu vertreten ist.
- Dem Antrag auf Verlängerung einer vorläufigen Erlaubnis kann nur stattgegeben werden, wenn Sie neben dem oben beschriebenem Grund auch bereits den **Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer** (IHK) vorlegen können!

Notwendige Unterlagen zur Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis:

- ☒ Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular
- ☒ Grundrisszeichnung der Betriebsräume
- ☒ Auskunft in Steuersachen Ihres Finanzamtes
- ☒ Auskunft in Steuersachen Ihrer Stadtverwaltung –Fachbereich Finanzen-
- ☒ Entrichtung sämtlicher Gebühren

- Den Antrag auf Verlängerung der vorläufigen Erlaubnis müssen Sie spätestens 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer beim Ordnungsamt einreichen, falls die endgültige Erlaubnis noch nicht erteilt worden ist.

- Sollten Sie den Betrieb ohne eine gültige vorläufige Erlaubnis betreiben, kann ich gegen Sie ein Bußgeldverfahren einleiten!

Ich gebe Ihnen weiterhin folgende Hinweise:

- Bei
  - Neuerrichtungen von Gaststätten,
  - Gaststätten, die länger als ein Jahr nicht mehr betrieben worden sind oder
  - Erweiterungen von Gaststättenbetrieben (auch Außenflächen auf Privatgrundstücken, die größer als 40qm sind)

sollte der Eigentümer beziehungsweise Vermieter des Gebäudes mit den erforderlichen Unterlagen beim **Service-Center-Bauen des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung**, Erdgeschoss im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Ansprechpartner Frau Barkeling (Tel. 455-6013) oder Herr Staudinger (Tel. 455-6317) vorsprechen.
Nach dem Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes müssen Sie in Gaststätten,

- die nach dem 01.12.2002 errichtet worden sind,
- in denen eine wesentliche Erweiterung oder Umbau der Räume erfolgen soll,

die barrierefreie Nutzung und Erreichbarkeit der Räumlichkeiten für behinderte Menschen gewährleisten.
Ich bitte Sie daher, sich wegen der erforderlichen Maßnahmen, ggf. nach vorheriger Abstimmung mit dem/r Eigentümer/in des Gebäudes, mit dem Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung in Verbindung zu setzen.

- Ich bitte Sie **bei Neuerrichtungen oder Erweiterungen** von Betrieben darauf zu achten, dass ausreichende Toiletten für Damen und Herren zu Verfügung stehen sollten, um Gefahren für die Allgemeinheit, wie das Urinieren in der Öffentlichkeit, abzuwehren. Für Gaststätten, die weniger als 200 Besucher/innen fassen sind demnach mindestens folgende Standards zu berücksichtigen. Dabei ist die barrierefreie Nutz- und Erreichbarkeit für behinderte Menschen zu gewährleisten.

Schankraumfläche	Damen-WC	Herren-WC
bis 25,00 qm	1 (unisex)	
bis 100,00 qm	1 Becken	1 Becken, 1 Urinal
bis 200,00 qm	2 Becken	2 Becken, 2 Urinale

- Bei Betrieben die **mehr als 200 Besucher/innen** fassen gelten die Regelungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von **Sonderbauten** (SBauVO NW). Die daraus resultierenden Anforderungen werden durch die Bauaufsicht vorgegeben.
  Sollten Sie in diesem Zusammenhang Beratungsbedarf haben, können Sie sich mit mir in Verbindung setzen.

- Wenn Sie Speisen zubereiten und anbieten wollen, muss ein separates Personal-WC mit einer Warmwasser-Handwaschmöglichkeit zur Verfügung stehen. Sollte das Personal-WC einen unmittelbaren Zugang zur Küche haben, ist ein WC-Vorraum herzurichten (Verordnung über Lebensmittelhygiene EG Nr. 852 aus 2004). Sollten Sie dazu oder zum Umgang mit Lebensmitteln und der Einhaltung von **hygienerechtlichen Bestimmungen** Fragen haben, können Sie sich an die **Lebensmittelüberwachung, Leineweberstr. 18-20, Tel. 455-3260,** wenden.

- Die **Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG)**, ist für das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Speisen erforderlich.
  Die Informationsveranstaltung zum Umgang mit Lebensmitteln wird im Gesundheitsamt, Heinrich-Melzer-Straße 3, Zimmer 2.09 zu den folgenden Zeiten angeboten:
  - Dienstag und Mittwoch um 11 Uhr
  - Donnerstag um 14 Uhr

  Bitte melden Sie sich etwa 30 Minuten vor Beginn der Informationsveranstaltung in Zimmer 2.09. Die Infoveranstaltung findet in deutscher Sprache statt. Sofern Sie nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, werden Sie gebeten, selbst für eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher zu sorgen.

- Ich bitte Sie, bei Gaststättenbetrieben mit einer **Außenfläche im öffentlichen Verkehrsraum** mit den erforderlichen Unterlagen bei Herrn Wanke, Tel. 455-3276, vom Ordnungsamt, Am Rathaus 1, Zi. C 226, vorzusprechen und die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Dort sind insbesondere für den innerstädtischen fußläufigen Bereich Luftbilder mit Kataster (5-fach) im Maßstab 1:250 -zu erhalten im Service-Center-Bauen- mit der maßstabsgetreu einzuzeichnenden gastronomischen Nutzfläche einzureichen.

- Die Landesregierung hat das **Nichtraucherschutzgesetz** des Landes Nordrhein-Westfalen (NiSchG NRW) grundlegend überarbeitet und hierbei insbesondere die bislang zahlreichen Ausnahmen vom Rauchverbot in Gaststättenbetrieben gestrichen. Die Vorschrift tritt zum 01.05.2013 in Kraft. Informationen entnehmen Sie bitte dem anliegenden Hinweisblatt „Einhaltung des Nichtraucherschutzes in Gaststätten".

- Sie sind verpflichtet, in der Gaststätte die **Preise der angebotenen Speisen oder Getränke in Preisverzeichnissen** anzugeben. Diese sind entweder auf Tischen aufzulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen oder gut lesbar anzubringen. Neben dem Eingang der Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind.

- Ich weise Sie darauf hin, dass sowohl die Abgabe von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln an Jugendliche unter 18 Jahren untersagt ist und auch der Verzehr darf diesen Personen nicht gestattet werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Jugendschutzgesetz –JuSchG-). Die Abgabe von anderen alkoholischen Getränken wie Wein, Bier oder ähnliche Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist Ihnen untersagt. Sie dürfen diesen Personen auch deren Verzehr nicht gestatten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG). **Sie müssen als Gewerbetreibende/r die nach den §§ 4 bis 13 JuSchG für Ihre Betriebseinrichtungen geltenden Vorschriften durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt machen (§ 3 Abs. 1 JuSchG).**

- Sie müssen den Beginn des Gewerbes beim Ordnungsamt **anzeigen** (§ 14 Gewerbeordnung).

Haben Sie noch Fragen zum Thema Gaststättengewerbe?

Ihre Ansprechpartnerin im Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr:

Frau Finke
Tel.: 0208/455 3232
Fax.: 0208/455 58-3232
E-Mail: gewerbe@muelheim-ruhr.de

Sie können zu folgenden Sprechzeiten persönlich im Zimmer B 218 des Ordnungsamtes, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim, vorsprechen:

Sprechzeiten:
nur nach vorheriger Terminvereinbarung